Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 9 (1911)

Heft: 9

Artikel: Das eidgenössische Grundbuchamt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-181708

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lorsqu'il s'agissait d'apprécier la valeur des résultats d'une triangulation semblable, il fallait remonter aux mensurations originales d'angles et par de longs et ennuyeux calculs, déterminer les coordonnées géographiques.

Aujourd'hui il en est autrement.

Et à ce point de vue, la mensuration cadastrale suisse a eu une influence bénie.

En considération de la venue prochaine de cette mensuration, Rosenmund a mis au net ses recherches, et par l'instruction fédérale la méthode de projection proposée par lui a reçu la consécration officielle.

Ainsi la pratique et la science peuvent se réjouir de ce résultat, parce que toutes deux reçoivent satisfaction, sans que l'une des parties ait chargé l'autre de travaux inutiles.

Laissez-moi terminer mes considérations en exprimant le vœu que j'ai solutionné, dans le même esprit que celui qui a régné dans la question fondamentale de la méthode de projection, toutes les questions qui se rattachent à la grande œuvre de la mensuration cadastrale suisse, à savoir en pleine harmonie entre pratique et science pour le plus grand bien des deux et par conséquent pour le bien de notre patrie.

Das eidgenössische Grundbuchamt.

Dieser Tage ist die Botschaft des Bundesrates betr. die Errichtung eines eidgenössischen Grundbuchamtes an die Räte abgegangen; gestützt auf die begleitende, ebenfalls im "Schweizer. Bundesblatt" No. 35 publizierte bundesrätliche Weisung, hat die gesamte schweizerische Geometerschaft, verkörpert durch den Zentralverband der staatlich geprüften Geometer, nach der Ansicht wohl aller Mitglieder ein berechtigtes Interesse, dem Inhalte des noch nicht in Kraft erwachsenen Bundesbeschlusses näherzutreten.

Der Beschluss-Entwurf sagt: Beim eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird ein eidgenössisches Grundbuchamt errichtet; dasselbe überwacht die Anlegung und Führung des Grundbuches und die Durchführung und Nachführung der Vermessung in den Kantonen und bereitet die Entscheidungen des Bundesrates und des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes in Grundbuch- und

Vermessungsangelegenheiten vor; als Beamte sind vorgesehen: der Chef des eidgenössischen Grundbuchamtes, der Vermessungsinspektor (beide in Besoldungsklasse I), weiter Geometer und Kanzleipersonal. Art. 4 bestimmt, dass über die Befugnisse und Obliegenheiten dieser Beamten die nötigen Reglemente durch den Bundesrat erlassen werden.

Wie nun aus allen Kreisen der schweizerischen Geometer aus den verschiedensten Landesgegenden und in privater oder amtlicher Stellung versichert wird, begegnet die vorgesehene Unterstellung des eidgenössischen Vermessungsinspektors, der obersten Berufsinstanz unter einen Nichtfachmann dem begründeten Widerspruch und allzu erklärlicher Erregung über die in solcher Weise beabsichtigte Organisation innerhalb der kommenden schweizerischen Landesvermessung.

Um die Berechtigung der Erregung über diese unerwartete durch nichts begründete Tiefereinschätzung einer kulturellen Landesaufgabe und damit der unverdienten Zurücksetzung des ihr dienenden Berufsstandes darzutun, ist es nötig, einige Streiflichter auf die Vorgeschichte zu werfen und die bis heute von bundeswegen in Rechtskraft erklärten Bestimmungen organisatorischer Natur zu vergleichen.

1

Unterm 25. Februar 1909 wurde innerhalb der eidgenössischen Expertenkommission, welche zur Beratung der Instruktion und anderer mit der Einführung der allgemeinen Landesvermessung zusammenhängenden Fragen niedergesetzt worden war, eine VII. Subkommission gebildet mit der Aufgabe, Untersuchungen über die zu treffende Organisation vorzunehmen. Den Vorsitz dieser fünfgliedrigen Kommission übernahm Herr Oberst Held, Direktor der Landestopographie; eine Einberufung hat indessen niemals stattgefunden.

Als die durch den Verein schweizerischer Konkordatsgeometer aufgestellte Vermessungsinstruktion nach langen und eingehenden Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Kommission und nachfolgenden behördlichen Entschliessungen ihrem endlichen Abschlusse nahe schien, gab das Justiz- und Polizeidepartement die Absicht kund, den Einwendungen namentlich der Westschweiz nachgebend, eine auf breite Basis gestellte

neuerliche Beratung vorzunehmen; eine von Direktor Held präsidierte Kommission von 25 Fachleuten wurde mit dieser Aufgabe betraut; in viertägiger kampfreicher Sitzung wurde die in einigen sekundären Punkten abweichende Vorlage bereinigt. Am Schlusse der Beratungen begründete Stadtgeometer Fehr, der Autor der Instruktion, den Vorschlag als logische Folge der durch die neue Grundbuch-Verordnung vorgesehenen Errichtung eines eidgenössischen Grundbuchamtes ein demselben koordiniertes eidgenössisches Vermessungamt zu errichten. Aus gewissen Gründen müsse eine Unterstellung des letztern unter das erstere befürchtet werden, es wäre dies aber eine schwerwiegende Schädigung der ganzen Landesvermessung, die noch vielen andern Zwecken als nur dem Grundbuch dienen müsse; die selbständige Stellung sei schon durch dessen Budget gerechtfertigt, denn die Kosten der Landesvermessung werden die Kosten der Grundbuchanlage um ein Vielfaches übersteigen. Der Vorsitzende gab zu, dass z. B. in Preussen die Unterstellung der in kulturtechnischer Richtung tätigen Landmesser unter juristische Kommissare zu fortwährenden Klagen Veranlassung biete, er betonte indessen, dass seitens des nunmehr verstorbenen Bundesrat Brenner und des Abteilungsvorstandes Professor Burkhard nie anders als von koordinierter Stellung des Grundbuchinspektors und des Vermessungsinspektors gesprochen worden sei; er wünschte sodann, dass die Anwesenden sich zum Vorschlage Fehr äusserten. Mit grösster Einmütigkeit wurde dieser von Deutsch- und Welschschweizern angenommen und der Präsident nahm den klaren Willensausdruck der Berufsvertreter entgegen zuhanden der eidgenössischen Behörden; zugestimmt hatten ebenfalls der Vertreter des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins und der damalige bernische Kantonsgeometer.

Es sei weiter angeführt, dass nach Art. 13 der seit 1. Januar 1911 gültigen Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen die *Oberaufsicht* über die Durchführung der Parzellarvermessungen vom Bundesrate durch das dem schweizerischen Justizund Polizeidepartement unterstellte eidgenössische Vermessungsinspektorat ausgeübt werden muss. Letzere Beamtung begann bereits mit 1. Juli 1910 ihre Tätigkeit.

Seither sind sodann noch bestellt worden die aus 7 Mitgliedern und 3 Suppleanten bestehende eidgenössische Geometer-

Prüfungskommission, zusammengesetzt aus hervorragenden Lehrern der Geodäsie an schweizerischen Hochschulen und anerkannten Fachautoritäten, sowie die dreigliedrige eidgenössische Taxationskommission; das Präsidium beider Kommissionen ist dem eidgenössischen Vermessungsinspektor übertragen worden.

In seiner Botschaft vom 27. Aug. 1909 über die Kostentragung spricht der Bundesrat nach Erörterung einer Reihe von Vermessungsfragen von einem Zentralamt, dem die Oberaufsicht zufallen sollte.

Die Botschaft vom 26. August 1911 umschreibt nun die Aufgaben dieses Zentralamtes und sagt dabei in Abschnitt I: Die Aufgaben (der neuen Amtsstelle) sind ihrer Natur nach doppelter Art, einerseits mit der Vermessung, anderseits mit der Grundbuchanlage zusammenhängend. — Im gleichen Abschnitt Ziff. 1, 2, 3 a—d und 4 sind sodann die vermessungstechnischen Hauptaufgaben und nachfolgend die grundbuchlichen Obliegenheiten, sehr klar auseinandergehalten, aufgeführt. — Im letzten Absatz von Abschnitt III spricht die Botschaft von den "beiden Hauptbeamten" des Amtes bezw. von der sie betreffenden Kompetenzenabgrenzung.

II.

Die Botschaft bestimmt nun als Chef des neuen Grundbuchamtes den juristischen Hauptbeamten und weist demselben die Leitung der ganzen Abteilung und die Erledigung aller juristischen und administrativen Fragen in vollem Umfange zu, als administrative Aufgabe nennt sie sogar die Behandlung der Subventionsgesuche (sind das nicht technisch-administrative Aufgaben?); dem andern "Hauptbeamten" gibt sie eine technische Sektion. Ein noch zu erlassendes Reglement soll die beidseitigen Kompetenzen abgrenzen unter Wahrung der Selbständigkeit, die dem Vermessungswesen der Natur der Sache nach zukommt! — Da nun aber der juristische Hauptbeamte Chef des Amtes ist, so fällt damit sofort die Absicht des Vorschlages, eine selbständige technische Sektion dem andern Hauptbeamten zu übergeben, am Ende schon deswegen, weil jeder technischen Frage ein juristisches oder doch administratives Moment anhaften könnte! Sehr ernst ist die andere Seite: Ein verantwortlicher Chef wird nichts aus seinem Ressort gehen lassen, das nicht seine Ueberprüfung bestanden hat; ist aber der Jurist wirklich in der Lage, eine technische Prüfung oder nur Ueberprüfung vorzunehmen, die *über* dem Können des Technikers steht? Das wird nie der Fall sein; die hier in Frage stehenden Gebiete liegen zu weit auseinander.

Ein juristischer Leiter müsste sich demnach geradezu eine Fähigkeit zuschreiben, die er nicht besitzt; trotz Kompetenzenausscheidung, einzig kraft seiner Eigenschaft als der auch nach aussen verantwortliche Leiter eines wichtigen öffentlichen Amtes muss er sich diese Fähigkeit zusprechen und weil er hoffentlich, um Chef zu bleiben, keinen andern Chef anerkennen kann.

Trotz der durch das Reglement in Aussicht gestellten Kompetenzausscheidung wird die Möglichkeit geradezu geschaffen, dass keiner der beiden Hauptbeamten, was die technischen Fragen anbelangt, sich mehr allein verantwortlich fühlt; diese erste Bedingung einer Leitung geht verloren, beim Chef einer blossen "Sektion" in allererster Linie, beim juristischen Oberleiter deswegen, weil er als Nicht-Techniker sich in technischen Fragen doch nie mehr als formeller Leiter fühlen kann.

Kein Reglement würde ferner verhindern können, dass nicht mit der Zeit der Vermessungsinspektor in seinen Entschliessungen als Präsident der oben genannten technischen Kommissionen etwa nur vom Departementsvorsteher abhängig wäre, er hat ja kein eigenes Kanzleipersonal zur freien Verfügung. Dieser Umstand allein ist von grösserer Bedeutung für die "Selbständigkeit" der technischen Sektion, als dies auf den ersten Blick erscheinen Die Weiterleitung der Beratungsergebnisse der eidg. Kommissionen streift unter Umständen eine juristische oder doch mindestens eine administrative Ansicht und wird deshalb Verzögerungen erleiden können; diese Kommissionsarbeiten werden jedenfalls nicht mehr diejenige Selbständigkeit beanspruchen können, die ihnen unbedingt zukommen muss: denn der Kommissionspräsident selber ist nach dem bundesrätlichen Vorschlage kein nur seinem Departementsvorsteher vollverantwortlicher und selbständiger Leiter eines Amtes. Es müsste nicht wunder nehmen, wenn eidgenössische Kommissionsmitglieder, alles Männer in hervorragenden wissenschaftlichen oder praktischen Stellungen, die Bedeutung ihres Mandates nicht mehr so beurteilen könnten,

wie man dies doch angesichts der zu behandelnden Aufgaben und Geschäfte erwarten sollte.

Denkt man weiter an den naturgemäss dereinst eintretenden Ausbau des eidg. Grundbuchamtes, wenn die wachsende juristische und administrative Arbeitslast die Kreirung eines oder mehrerer Adjunkte nötig macht, dann wird auch sofort klar, dass trotz dem Unterschied in der Besoldungsklasse auch der Adjunkt als Stellvertreter des Chefs nicht nur neben, sondern über dem Vermessungsinspektor steht.

Das sind Befürchtungen, die sich jedem aufdrängen müssen, der sich um eine kräftige Entwicklung der Landesvermessung interessiert. Fallen sie aber z. B. dadurch dahin, dass das Reglement beabsichtigt, in allen technischen und technisch-administrativen Fragen den direkten Verkehr des Vermessungs-Inspektors mit seinem Departementsvorsteher zu gewähren, gibt es ihm direktes Vorschlagsrecht bei notwendiger Personalvermehrung, ein eigenes Budget und Unabhängigkeit in seiner Stellung als Kommissionspräsident im gegebenen Rahmen, dann ist nicht einzusehen, weshalb der juristische Hauptbeamte eine auch nur formelle Oberleitung ausüben soll.

Von grundsätzlicher Bedeutung (die Botschaft lässt dies leider ganz vermissen) war doch gewiss, wie die eidg. Oberbehörde selbst durch die Sanktionierung der ganzen Vermessungsinstruktion, vorab des eminent wichtigen Abschnittes über die Nachführung der Vermessungswerke die prinzipielle Auffassung der zugezogenen, juristischen Berater und der Geometerschaft über die Stellung des Nachführungsgeometers zum Grundbuchführer zu der ihren gemacht hat:

"Wenn der Nachführungsgeometer den Grundplan nicht "nachführen darf, bevor er die Mitteilung vom Grundbuchführer "über den Eintrag der fraglichen rechtlichen Aenderung erhalten "hat, wenn aber anderseits der Grundbuchführer keinen Eintrag "in das Grundbuch vornehmen darf ohne die nötigen ver"messungstechnischen Mutationsakten," so liegt doch gewiss für Laie und Jurist darin der Begriff einer Koordinierung beider Funktionen, umsomehr als jede Arbeit des Geometers nur von den allein zuständigen oberen Fachinstanzen kontrolliert werden kann und verifiziert werden muss. Was schon für den ausührenden grundbuchlichen und technischen Funktionär zu Recht

besteht, muss unter allen Umständen auf die gegenseitige Stellung der Leiter der in Betracht kommenden kantonalen und eidgenössischen obersten Aemter angewandt werden:

Völlige Trennung der Gewalten, dabei aber Koordinierung beider Amtsstellen unter der Oberleitung desselben Departementschefs.

Die beabsichtigte und von der Botschaft angewandte Beurteilung der Vermessungsarbeiten als blosse Hülfsfunktionen der grundbuchlichen Aufgaben muss von der Hand gewiesen werden; jedes Vermessungswerk bildet für sich ein abgeschlossenes Ganzes und muss so angelegt sein, dass es die Anforderungen des Bauwesens, die Bedürfnisse landwirtschaftlicher Meliorationsarbeiten, der Landeskarte, der Statistik u. s. w. voll erfüllt. Hierin liegen weitere grosse Aufgaben eines eidgen. Vermessungsinspektors, er wird ihnen die gleiche Aufmerksamkeit zuwenden müssen — das geht schon aus der Instruktion deutlich hervor — will er nicht geradezu seinen Einfluss und sein Ansehen als oberste Berufsinstanz innerhalb der ganzen schweizerischen Geometerschaft und über die Landesgrenzen hinaus verlieren.

Wenn die wachsenden Aufgaben des Vermessungsinspektors später einmal einem akademisch vorgebildeten Amtsinhaber rufen, wird sich dann wohl jemand bereit finden, in eine unbefriedigende Halbheit einzutreten? Unter heutigen Verhältnissen schon müssen endlose Konflikte entstehen, wenn der bundesrätliche Vorschlag genehmigt wird und wenn der Vermessungsinspektor sein Gebiet mit der nötigen Energie verwalten will.

Die Verantwortung für das schweizerische Vermessungswerk, das ein Menschenalter und mehr verlangt zu seiner einmaligen Herstellung, und das Bund, Kantone, Gemeinden und Private wohl weit über die 60 Millionen kosten wird, diese Verantwortung darf niemals einer, wenn auch nur "teilweise" untergebenen Amtsstelle aufgeladen werden.

Der Chef der Landesvermessung muss alle seine Wünsche, Kreditbegehren und Vorlagen technisch-administrativer Natur seinem Departementsvorsteher in der Eigenschaft als *allein* verantwortlicher Chef selber vorbringen können. Er muss sie am besten kennen und darf für keine der genannten Vorlagen sich Abstriche oder nur Zurückstellungen gefallen lassen durch eine

Amtsstelle, die dem gleichen Departement wie er selbst unterstellt ist. Die Obliegenheiten der die Grundbuchführung überwachenden Abteilung tragen rein juristischen Charakter und dienen einzig und allein der Anlage und Fortführung des Grundbuches, indessen die Vermessung noch anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung und privaten Tätigkeitsgebieten dienen muss.

Die Einreihung des Vermessungsinspektors in die erste Besoldungsklasse ist ein eigentliches Zugeständnis, dass auch höheren Ortes die beabsichtigte Lösung als etwas Unbefriedigendes empfunden wird, um so mehr, weil zugegebenermassen von der ersten Stunde an und auch später die vermessungstechnischen Geschäfte und Amtshandlungen dominieren werden.

Wird oder kann der eidg. Vermessungsinspektor nicht mit derselben uneingeschränkten Selbständigkeit wie der juristische Leiter des Grundbuchamtes ausgestattet werden, so besteht die Gefahr, dass der Bund wohl den Hauptteil aller Vermessungskosten tragen *muss*, aber mehr und mehr in der Ausführung der Operate vom Willen der Kantonsgeometer abhängig wird. Die bestehende Instruktion ermöglicht dies nach verschiedenen Richtungen, allerdings nicht durch die Schuld ihrer ersten Bearbeiter, deren Absicht dahin ging, dem Bunde hierin eine berechtigte Zentralgewalt zuzuweisen.

III.

Die Lösung, die auf die Bedürfnisse der Grundbuchanlage und -Durchführung alle nötige Rücksicht nehmen könnte und dabei sämtlichen Zweigen der Landesvermessung die voll verantwortliche Leitung sichern würde, ist die von führenden Fach-Autoritäten bereits in Vorschlag gebrachte Organisation dahingehend, neben dem selbständigen eidgenössischen Grundbuchamt ein selbständiges eidgenössisches Vermessungsamt zu errichten.

Dieser Vorschlag basiert auf der Erfahrung, wie sie seinerzeit in Zürich und überall da gemacht worden ist, wo das Vermessungswesen früher andern Dienstzweigen, dem doch teilweise verwandten Tiefbau z. B. unterstellt oder auch nur angegliedert war. Ueberall zeigte sich eine völlige Lahmlegung, dem leitenden Ingenieur standen die Baufragen zuvorderst und die Vermessungsfragen fanden bei ihm kein Verständnis oder geringfügige Beachtung. Der Geometer dagegen konnte nirgends

zur Geltung kommen, weil eben der direkte Verkehr mit dem allein zuständigen Mitgliede der obersten Exekutive fehlte.

Die oben ausgesprochene Lösung sollte der schweizerische Geometerverband mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln anzustreben versuchen, es dürfte ihm nicht schwer fallen, den Räten den Beweis zu leisten, dass bei Gutheissung des Beschlussentwurfes nach Jahren eine Reorganisation unweigerlich kommen müsste, dass dann aber schwere Schäden nicht mehr gut zu machen wären.

Mag indessen eine davon abweichende Neuordnung gefunden werden, die in Uebereinstimmung mit dem bundesrätlichen Vorschlage nur ein Amt vorsieht; am Verlangen nach der uneingeschränkten vollen Selbständigkeit der obersten eidgenössischen Vermessungsbehörde in fachtechnischer und verwaltungstechnischer Hinsicht muss festgehalten werden. Es kann innerhalb desselben Departementes nicht unmöglich erscheinen, die Vorlagen zweier koordinierter Chefs entgegenzunehmen; diese Vorlagen tangieren nur in einem Punkte, dort aber sind sie, weil verschiedener Natur, gleichberechtigt und können deshalb nur von der vorgesetzten obersten Amtsstelle überprüfend zusammengefasst werden.

Die schweizerische Geometerschaft fand keine Gelegenheit, mitzuwirken, als zuhanden des grundlegenden Zivilgesetzbuches die ebenso wichtige als schwierige Frage der Kosten einer allgemeinen Landesvermessung erörtert worden sein mochte; möge sie heute bei der zu beschliessenden Organisation mitsprechen dürfen, ihre bisherige Mitarbeit gibt ihr das Recht zu diesem Wunsche.

Von einem Mitgliede und Teilnehmer der 25er Kommission vom 30. März bis 2. April 1910 in Bern.

Gesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft für den Kanton Zürich.

Das Gesetz über Förderung der Landwirtschaft wird dem Volke des Kantons Zürich am 24. September zur Abstimmung vorgelegt werden. Wir haben über den Entwurf dazu bereits referiert auf Seite 61 ff. im Jahrgang 1910 unserer Zeitschrift,